

## **Gästekarte inklusive Mobilitätskarte für Urlauber in Rathmannsdorf**

Die Gemeinde Rathmannsdorf wird zum 01.01.2022 eine Gästetaxe einführen.

Integraler Bestandteil der Gästekarte ist die „Mobilitätskarte Sächsische Schweiz“. Damit erhalten alle Gäste freie Fahrt in den Verkehrsmitteln des VVO in den Tarifzonen 70, 71, 72, 73 (außer Sonderverkehrsmittel wie Kirnitzschtalbahn, Wanderschiff). So können Gäste künftig in der gesamten Sächsischen Schweiz mit der S- Bahn, der Regionalbahn, Linienbussen und Fähren kostenfrei fahren.

### Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt ganzjährig je Person und beträgt 2 €/ pro Tag. Anreise- und Abreistag gilt als 1 Tag.

Von der Gästetaxe freigestellt sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (bis zum 7. Geburtstag),
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.
5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

### § 5 Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr (ab 1. Tag nach dem 7. Geburtstag) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 16. Geburtstag),
2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 17. Lebensjahr (1.Tag nach dem 16. Geburtstag) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (bis zum 25. Geburtstag).

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.